

# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 DER STADT GREVESMÜHLEN

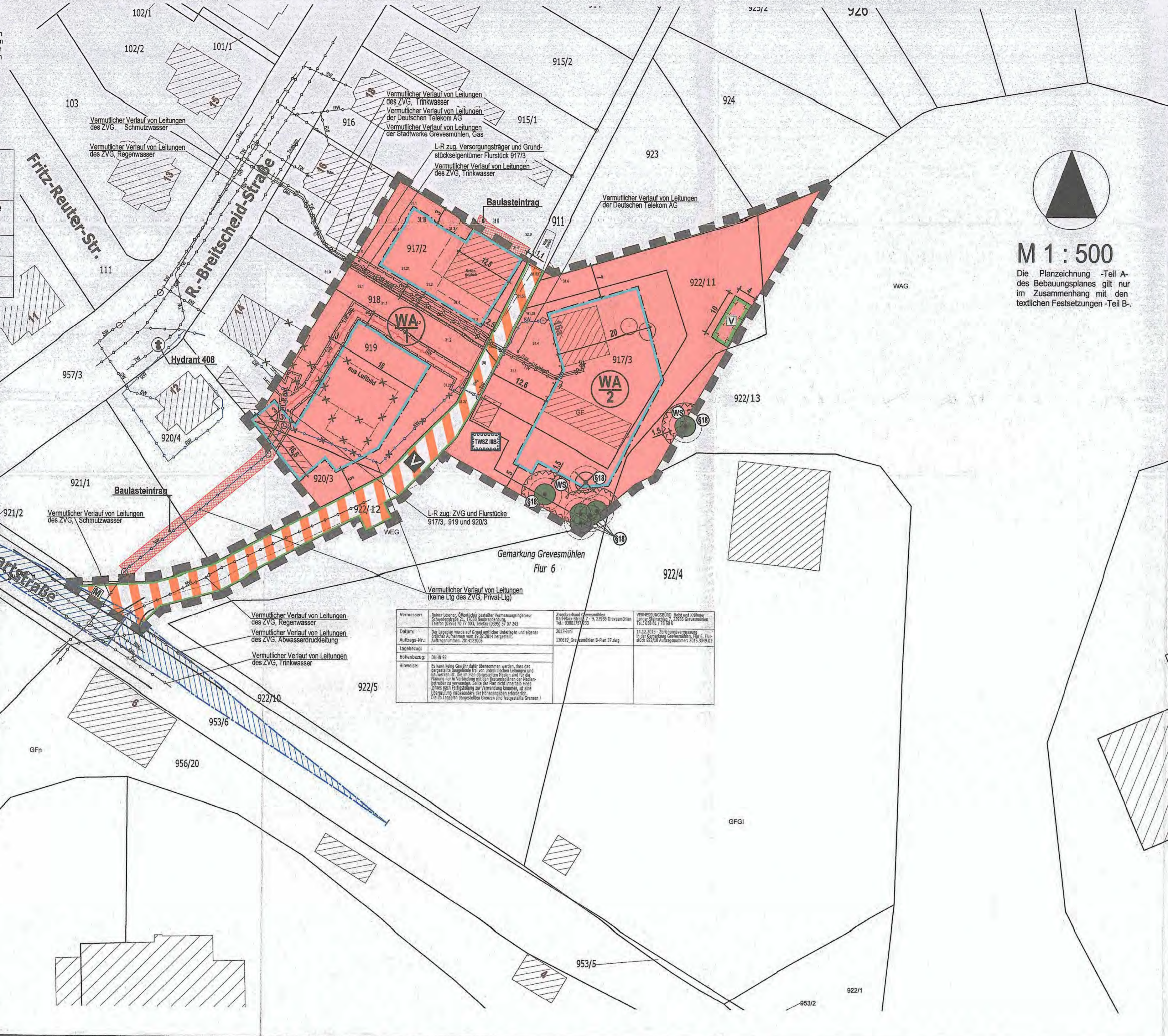
## "ALTER GÄRTNERGANG" IM VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

### TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Januar 1990 (BGBl. I Seite 120), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichnung (Plan) vom 18. Dezember 1999 (BGBl. I Seite 1548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1509).

### ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Teilgebiete mit Bf. Nr.	WA	
	WA 1	WA 2
Art der Nutzung	WA - Allgemeine Wohngebiete § 4 BauVO	WA - Allgemeine Wohngebiete § 4 BauVO
GRZ-Grundflächenzahl	0,3	0,3
Bauweise	a	o
Traufhöhe	TH <sub>max</sub> 4,00m	TH <sub>max</sub> 4,00m



### PLANZEICHNERKLÄRUNG

#### I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauVO)	Par. 9 (1) 1 BauGB
0,3	MAS DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, GRZ hier: 0,3 als Höchstmaß	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 19 BauVO
TH <sub>max</sub> 4,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	Par. 18 BauVO
a	BAUWEISE Offene Bauweise	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauVO
o	Abweichende Bauweise	
Baugrenze	Baugrenze	
VERKEHRSPFLÄCHEN	Streifenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
M	Verkehrsfachflächen besonderer Zweckbestimmung	
M	Verkehrsberuhigter Bereich	
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Vermutlicher Verlauf von Leitungen des ZV, Trinkwasser Vermutlicher Verlauf von Leitungen des ZV, Regenwasser Vermutlicher Verlauf von Leitungen des ZV, Abwasser Vermutlicher Verlauf von Leitungen des ZV, Fernwärme Vermutlicher Verlauf von Leitungen des ZV, Gas Vermutlicher Verlauf von Leitungen des ZV, Telefonkabel	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
V	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Wald und Landschaft (NSG-Schutzgebiete, TNC-Flächen, V = Versickerungsfläche für Niederschlagswasser)	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (1) 20 BauGB
V	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN Erhaltungspotential für Bäume, geschützt nach § 18 NatSchAG M-V	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
V	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (WS-Wurzelschutzband, Kronentraufe + 1,50 m)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
LB	SONSTIGE PLANZEICHEN Mit Leitungsrechten (2,00 m) zu belastende Fläche	Par. 9 (1) 21 BauGB
LB	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Grevesmühlen	Par. 9 (7) BauGB

#### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erklärung
919	vorhandene Flurstücksgrenze / Flurstückskennmer
919	vorhandene Gebäude mit Haus-Nr.
919	vorhandene Mauer
919	vorhandener sonstiger Baum
919	Höhenangaben in Meter d DHHN 52
919	Bemaßung in Metern
919	Sichtfleck
919	kleinlich entfallende Darstellung, z.B. Gebäude
919	kleinlich entfallende Darstellung, z.B. Laub
919	kleinlich entfallende Darstellung, z.B. Baum
919	Fläche für Baubestimmung
919	Müllbehältnisplatz

#### III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Planzeichen	Erklärung
TWSZ MB	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlicher Festsetzungen, Trinkwasserschutzzone III, gemäß § 9 (6) BauGB und V. m. § 136 (1) WVG M-V
919	Vermutliche Lage des Hydranten 408 des Zweckverbandes Grevesmühlen, außerhalb des Plangebietes.

### TEIL B - TEXT

Zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 „Alter Gärtnergang“ der Stadt Grevesmühlen im Verfahren nach § 13a BaugB

#### I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**ALGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauVO, § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauVO)**  
1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig:  
- Wohngebäude,  
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenk- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
1.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise zugelassen werden:  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und  
- Garagenbetriebe.  
1.3 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauVO:  
- Betriebe des Beherbergungswesens,  
- Anlagen für Verwaltungen,  
- Tankstellen  
gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.  
**MAS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauVO)**  
**Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauVO)**  
2.1 Der festgesetzte Erdgeschosshöhe (Erdgeschossboden) dient als Bezugspunkt für die Festsetzung der oberen Baugrenze.  
2.2 Der obere Bezugspunkt der Traufhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschosshöhe (Erdgeschossboden) und dem Gehlinienniveau der Außenwand der Außenwand mit der Dachstuhl- bzw. dem oberen Abschluss der Außenwand. Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachstühlen und -anschlüssen sowie für Nebengebäude mit Hauptgebäuden.  
Die Traufhöhe wird mit maximal 4,00 m über dem Erdgeschossboden (Erdgeschossboden) festgesetzt.  
2.3 Als unterer Bezugspunkt wird die Oberkante der zugehörigen öffentlichen Erschließungsstraße in der Mitte der straßenseitigen Außenwand, zu messen in der Straßenebene senkrecht zur Gebäudelinie, festgesetzt.  
2.4 Die tatsächliche Sochhöhe darf maximal 0,5 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen. Das Maß der tatsächlichen Sochhöhe basiert auch auf dem vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschosshöheoberkante und dem unteren Bezugspunkt. Die konstruktive Sochhöhe ist gleich dem Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschosshöhe (Erdgeschossboden) und aufstrebendem Mauerwerk. Der Erdgeschosshöheboden darf jedoch nicht unter dem Bezugspunkt liegen.  
**BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauVO)**  
Im Baugebiet WA 1 gilt die abweichende Bauweise mit folgenden Maßgaben:  
- An der straßenseitigen Grundstücksgrenze des Flurstücks 917/2 kann eine Länge von 16,50 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.  
- An der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 917/2 kann eine Länge von 12,50 m an die Grundstücksgrenze herangebaut werden.  
**GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZE UND NEBENLAGEN (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauVO, § 23 Abs. 8 BauVO)**  
4.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze nach § 12 BauVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO auch außerhalb der oben genannten Grundstücke zulässig.  
4.2 Garagen und überdachte Stellplätze nach § 12 BauVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO müssen außerhalb von Bäumen einen Abstand von mindestens 5,00 m zu straßenseitigen Straßenecken einhalten.  
4.3 Zum Schutz der gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze nach § 12 BauVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO nur außerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der geschützten Bäume zulässig. Die Größe des Wurzelbereiches ergibt sich in der Planzeichnung.  
**FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Unbelastetes Niederschlagswasser ist mit wasserrechtlicher Genehmigung auf der dafür vorgesehenen Fläche sodas zu bewilligen. Niederschlagswasser wird schnell beseitigt, wenn es versickert oder in Bächen oder einem 0,30 m mächtigen, belüfteten Oberboden in das Grundwasser versickert.  
**MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
5.1 Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Leitungsrechten zugunsten von Belangen des Zweckverbandes Grevesmühlen und der Grundstückseigentümer der Flurstücke 920/3, 919 und 917/2 festgesetzt. Die Bewirtschaftung und Bedienung der Flächen durch den Ver- und Entsorger und Grundstückseigentümer ist auf den Flächen zuzulassen.  
5.2 Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Leitungsrechten zugunsten von Belangen der Versorgungsgrüner und der Grundstückseigentümer der Flurstücke 917/2 festgesetzt. Die Bewirtschaftung und Bedienung der Flächen durch die Versorgungsgrüner und der Grundstückseigentümer ist auf den Flächen zuzulassen.

#### II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 16 BauVO)

- DÄCHER**  
1.1 Die Dächer der Wohngebäude sind als symmetrische Sattel-, Wal- oder Mansarddächer oder gegenläufige Pultdächer auszubilden. Die Dächer der Betriebsgebäude sind als symmetrische Sattel-, Wal-, Mansarddächer oder als Pult- oder Flachdächer auszubilden.  
1.2 Die Dächer der Hauptgebäude sind als Hartdachdeckung mit Dachziegeln in den Farbenrot bis rotbraun zu decken. Die Dächer der Hauptgebäude sind auch als Gründächer, als Beschreibungen aus Metall oder als Dächer mit Blumen-, Kunststoff- oder Elastomerbelägen mit ohne Dachstuhl, z.B. Kies, zulässig. Es sind die Farbtonbezeichnungen bis hellgrün bis hellblau bis hellgrün zulässig. Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder bleigedachte Dachflächen sind unzulässig. Die Anforderungen an alle Arten Beschattung sind zu erfüllen. Glänzende, glasierte und reflektierende Dachmaterialien sind nicht zulässig.  
1.3 Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude mit Sattel-, Wal- oder Mansarddächern oder gegenläufigen Pultdächern beträgt 20° bis 45°. Die zulässige Dachneigung von Betriebsgebäuden mit Pultdach beträgt 5° bis 20°. Die zulässige Dachneigung von Betriebsgebäuden mit Flachdach beträgt 0° bis 5°.  
1.4 Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gelten die Festsetzungen zur Dachform, Dachneigung und Dachdeckung nicht. Glänzende, glasierte und reflektierende Dachmaterialien sind ausgeschlossen.  
**FASSADEN**  
2.1 Die Fassaden sind als glatt geputzte Außenwandflächen in den Farben tonrot bis rotbraun bis beige, gelb bis orange bis sandfarben, weißgrün bis hellgrün bis hellblau bis hellblau und als Klinkerfassaden in den Farben hellrot bis rotbraun zulässig.  
2.2 Unzulässig sind Außenwände aus Blöcken (Blöckenbauweise), hochglänzende Bausteine (zum Beispiel Edelstahl), emailierte Elemente einschließlich Fliesen o.Ä. sowie keramische Bausteine als donormassige Ziegel bei Verblendenauwerk.  
**ABFALLEHÄLTER**  
3. Innerhalb des Plangebietes sind Abfallbehälter und Mülltonnen auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Standplätze für Abfallbehälter und Mülltonnen sind durch geeignete Maßnahmen mit einer Höhe von maximal 1,20 m der Sicht zu entziehen.  
**FESTSETZUNG ZU BUROGEBÄUDEN**  
4. Wer vorzätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LdBau M-V. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LdBau M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.  
**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 8 BauGB)**  
**BAU- UND KULTURDENKMÄLE/BODENDENKMÄLE**  
1.1 Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DDDG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Eigentümer der Ländereien, die Grundbesitzer sowie zünftige Zäuner, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.  
**HINWEISE**  
1. **ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT**  
Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unübliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstückseigentümer ist als Antragssteller nach § 10 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWVG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Beschnitt von nichtbaureifen Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.  
2. **BODENSCHUTZ**  
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und § 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragten Sachverständigen, Sachverständigen und Untersuchungsstellen.  
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundzüge von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Land Mecklenburg – Vorpommern Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V verpflichtet, den unteren Bodenbeschäftigten der Landwirtschaft und Industrieen Städte Herber Müllung zu machen.  
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unübliche Verformung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verlichtung oder Erosion hervorgerufen können, vermieden werden.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Auftrag aufgrund des Auftragsbeschlusses der Stadtverwaltung vom 14.09.2016 zur öffentlichen Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Grevesmühlen Ausgabe am 06.07.2016 erfolgt.  
Grevesmühlen, den 06.07.2016 (Siegel)
- Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 erfolgt gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Verfahren der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltschadungsforschung erfolgt. Die Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung äußern kann. Die Bekanntmachung wurde am Montag, dem 06.07.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 07.07.2016, um 12:00 Uhr, am Freitag, dem 08.07.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 09.07.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 10.07.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 11.07.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 12.07.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 13.07.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 14.07.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 15.07.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 16.07.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 17.07.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 18.07.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 19.07.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 20.07.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 21.07.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 22.07.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 23.07.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 24.07.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 25.07.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 26.07.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 27.07.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 28.07.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 29.07.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 30.07.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 31.07.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 01.08.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 02.08.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 03.08.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 04.08.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 05.08.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 06.08.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 07.08.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 08.08.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 09.08.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 10.08.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 11.08.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 12.08.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 13.08.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 14.08.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 15.08.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 16.08.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 17.08.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 18.08.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 19.08.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 20.08.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 21.08.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 22.08.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 23.08.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 24.08.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 25.08.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 26.08.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 27.08.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 28.08.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 29.08.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 30.08.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 31.08.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 01.09.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 02.09.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 03.09.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 04.09.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 05.09.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 06.09.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 07.09.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 08.09.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 09.09.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 10.09.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 11.09.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 12.09.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 13.09.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 14.09.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 15.09.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 16.09.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 17.09.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 18.09.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 19.09.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 20.09.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 21.09.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 22.09.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 23.09.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 24.09.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 25.09.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 26.09.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 27.09.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 28.09.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 29.09.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 30.09.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 01.10.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 02.10.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 03.10.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 04.10.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 05.10.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 06.10.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 07.10.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 08.10.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 09.10.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 10.10.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 11.10.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 12.10.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 13.10.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 14.10.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 15.10.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 16.10.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 17.10.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 18.10.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 19.10.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 20.10.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 21.10.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 22.10.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 23.10.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 24.10.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 25.10.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 26.10.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 27.10.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 28.10.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 29.10.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 30.10.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 31.10.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 01.11.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 02.11.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 03.11.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 04.11.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 05.11.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 06.11.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 07.11.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 08.11.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 09.11.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 10.11.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 11.11.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 12.11.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 13.11.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 14.11.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 15.11.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 16.11.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 17.11.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 18.11.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 19.11.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 20.11.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 21.11.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 22.11.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 23.11.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 24.11.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 25.11.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 26.11.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 27.11.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 28.11.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 29.11.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 30.11.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 01.12.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 02.12.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 03.12.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 04.12.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 05.12.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 06.12.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 07.12.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 08.12.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 09.12.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 10.12.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 11.12.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 12.12.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 13.12.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 14.12.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 15.12.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 16.12.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 17.12.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 18.12.2016, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 19.12.2016, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 20.12.2016, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 21.12.2016, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 22.12.2016, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 23.12.2016, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 24.12.2016, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 25.12.2016, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 26.12.2016, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 27.12.2016, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 28.12.2016, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 29.12.2016, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 30.12.2016, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 31.12.2016, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 01.01.2017, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 02.01.2017, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 03.01.2017, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 04.01.2017, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 05.01.2017, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 06.01.2017, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 07.01.2017, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 08.01.2017, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 09.01.2017, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 10.01.2017, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 11.01.2017, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 12.01.2017, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 13.01.2017, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 14.01.2017, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 15.01.2017, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 16.01.2017, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 17.01.2017, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 18.01.2017, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 19.01.2017, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 20.01.2017, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 21.01.2017, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 22.01.2017, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 23.01.2017, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 24.01.2017, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 25.01.2017, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 26.01.2017, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 27.01.2017, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 28.01.2017, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 29.01.2017, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 30.01.2017, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 31.01.2017, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 01.02.2017, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 02.02.2017, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 03.02.2017, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 04.02.2017, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 05.02.2017, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 06.02.2017, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 07.02.2017, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 08.02.2017, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 09.02.2017, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 10.02.2017, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 11.02.2017, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 12.02.2017, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 13.02.2017, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 14.02.2017, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 15.02.2017, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 16.02.2017, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 17.02.2017, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 18.02.2017, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 19.02.2017, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 20.02.2017, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 21.02.2017, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 22.02.2017, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 23.02.2017, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 24.02.2017, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 25.02.2017, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 26.02.2017, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 27.02.2017, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 28.02.2017, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 29.02.2017, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 01.03.2017, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 02.03.2017, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 03.03.2017, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 04.03.2017, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 05.03.2017, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 06.03.2017, um 15:00 Uhr, am Mittwoch, dem 07.03.2017, um 10:00 Uhr, am Donnerstag, dem 08.03.2017, um 15:00 Uhr, am Freitag, dem 09.03.2017, um 10:00 Uhr, am Samstag, dem 10.03.2017, um 15:00 Uhr, am Sonntag, dem 11.03.2017, um 10:00 Uhr, am Montag, dem 12.03.2017, um 15:00 Uhr, am Dienstag, dem 13.03.2017, um 10:00 Uhr, am Mittwoch, dem 14.03.2017, um 15:00 Uhr, am Donnerstag, dem 15.03.2017, um 10:00 Uhr, am Freitag, dem 16.03.2017, um 15:00 Uhr, am Samstag, dem 17.03.2017, um 10:00 Uhr, am Sonntag, dem 18.03.2017, um 15:00 Uhr, am Montag, dem 19.03.2017, um 10:00 Uhr, am Dienstag, dem 20.03.2017